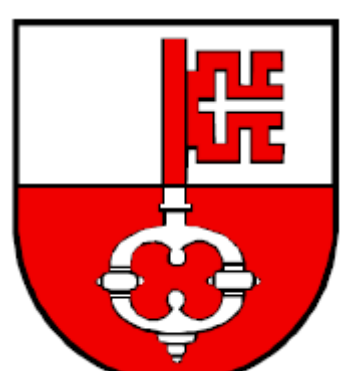
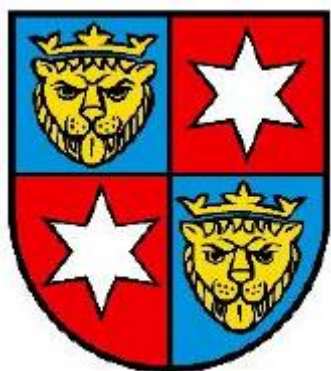


Gemeindevertrag

über die polizeiliche Zusammenarbeit

zwischen den Gemeinden Bergdietikon, Killwangen,
Neuenhof, Spreitenbach, Wettingen und Würenlos

1. Januar 2024



§ 1 Zweck

Mit diesem Vertrag vereinbaren die Gemeinden Bergdietikon, Killwangen, Neuenhof, Spreitenbach, Wettingen und Würenlos (nachfolgend Vertragsgemeinden genannt) die Erbringung polizeilicher Leistungen der Regionalpolizei Wettingen-Limmattal (nachfolgend Regionalpolizei genannt) in den Vertragsgemeinden mit folgendem Zweck:

- Sicherstellung der polizeilichen Grundversorgung.
- Sicherstellung der polizeilichen Präsenz.
- Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung.
- Unterstützung der Gemeindebehörden bei der Erfüllung ihrer polizeilichen Aufgaben.
- Detailleistungen gemäss Anhang "Aufgaben lokale Sicherheit". Sofern keine erheblichen finanziellen Auswirkungen resultieren, kann dieser Anhang im Einverständnis mit den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden den Bedürfnissen laufend angepasst werden.

§ 2 Umfang der vereinbarten Leistungen mit der Regionalpolizei

¹ Die Regionalpolizei erbringt die polizeilichen Leistungen entsprechend den einschlägigen Bestimmungen im Dekret über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (§ 2 PoID ff.) sowie unter Einhaltung der Standards für die Polizeikräfte der Gemeinden. Im Übrigen wird auf die Detailleistungen gemäss Anhang 1 (Aufgaben lokale Sicherheit) verwiesen.

² Weitergehende Aufgaben, wie z. B. Unterstützung bei Festanlässen, Verwaltungsaufgaben, die nicht unmittelbar den vorstehend umschriebenen Aufgaben zuzurechnen sind, gehören nicht zu dem mit diesem Vertrag vereinbarten Leistungsumfang.

§ 3 Polizeiliche Kompetenzen

Das Polizeipersonal der Regionalpolizei ist zur Ausübung aller polizeilichen Funktionen auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden befugt. Dies umfasst insbesondere:

- Verzeigungen gemäss Strafgesetzbuch, Strassenverkehr- und Ordnungsbussengesetz, allen im Rahmen des Leistungsumfanges anwendbaren Strafrechtsnormen und dem für die jeweilige Vertragsgemeinde massgebenden Polizeireglement
- Personen- und Fahrzeugkontrollen
- Überwachung des ruhenden und fliessenden Verkehrs
- sicherheitspolizeiliche Einsätze
- allgemeine Patrouillentätigkeit, auch in Zivil
- Verkehrspatrouillen
- Verkehrsanordnungen (nur Sofortmassnahmen).

§ 4 Beschwerdeinstanz / Einspracheinstanz

¹ Reklamationen und Beschwerden gegen Amtshandlungen der Regionalpolizei sind an das Kommando der Regionalpolizei zu richten.

² Über Einsprachen gegen ausgefallte Bussen, welche in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates fallen, entscheidet der Gemeinderat der jeweiligen Tatortgemeinde.

§ 5 Personelles, Anstellung

¹ Das Personal wird durch die Einwohnergemeinde Wettingen, auf Antrag des Kommandos der Regionalpolizei, gemäss gültigem Personalreglement der Gemeinde Wettingen angestellt und durch das Kommando der Regionalpolizei in Pflicht genommen.

² Die alleinige Disziplinargewalt gegenüber den Korpsangehörigen liegt beim Gemeinderat Wettingen.

§ 6 Haftung, Versicherung der Polizeifunktionäre

Die Gemeinde Wettingen haftet für Folgen von Einsätzen der Mitarbeitenden der Regionalpolizei sowie für allfällige Schäden, die diese in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden verursachen.

§ 7 Waffengebrauch und Zwangsmittel

Für den Waffengebrauch und den Einsatz von Zwangsmitteln gelten die Vorschriften des Dienstreglements der Polizei Wettingen vom 20. Juli 2000 sowie des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005.

§ 8 Dienstorganisation

¹ Das Kommando der Regionalpolizei ist verantwortlich für den Einsatz im Umfang der vereinbarten Leistungen.

² Es ist eine angemessene Polizeipräsenz während Tag und Nacht zu gewährleisten.

§ 9 Kosten für die Leistungen der Regionalpolizei

¹ Als Berechnungsgrundlage gelten die Bruttokosten der Regionalpolizei abzüglich der tatsächlich durch die Regionalpolizei vereinnahmten Bussen und übrige Erträge. Die daraus resultierenden Nettokosten bilden die Basis für die Berechnung der Entschädigung.

² Die Nettokosten werden unter den Vertragsgemeinden nach Massgabe der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner aufgeteilt. Als Berechnungsgrundlage für das Budget und die definitive Rechnungstellung gelten die jeweils aktuellen Bevölkerungszahlen von Statistik Aargau (Kantonale Bevölkerungsstatistik) per 31. Dezember des Vorjahrs.

³ Die Gemeinde Wettingen erstellt alljährlich bis spätestens Ende Februar des Folgejahres zu Händen der Vertragsgemeinden eine Abrechnung über den effektiven Aufwand und Ertrag. Die Gemeinde Wettingen hat den Vertragsgemeinden jeweils bis spätestens Mitte Juli für das Budget des folgenden Jahres entsprechende Angaben zu liefern. Die Gemeinde Wettingen ist berechtigt, von den Vertragsgemeinden Vorschüsse zu verlangen.

⁴ Die Personalkostenberechnung wird jeweils per 1. Januar der Entwicklung der Gehaltssituation der Gemeindeverwaltung Wettingen angepasst.

⁵ Die Busseneinnahmen aus Anzeigen von kommunalen Reglementen fallen den jeweiligen Gemeindekassen zu.

§ 10 Mitwirkung der Gemeinden

¹ Die Gemeinderäte delegieren je ein Mitglied in den "Führungsausschuss Regionalpolizei". Die Leitung des Führungsausschusses liegt bei der Gemeinde Wettingen.

² Die Regionalpolizei erstellt jeweils bis spätestens 15. Mai den Entwurf für das Budget des Folgejahres und lädt den Führungsausschuss zur Information, Klärung und Beratung der Budgetposten zu einer gemeinsamen Sitzung ein.

³ Über das Ergebnis der Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches auch allfällige Änderungsanträge zum Budget enthalten kann. Die Gemeinden erhalten jeweils eine Kopie.

⁴ Den Gemeinderäten werden Budgetentwurf und die Protokolle des Führungsausschusses zur definitiven Kenntnisnahme unterbreitet. Der Budgetentwurf ist den Vertragsgemeinden zur Zustimmung zu unterbreiten.

⁵ Die Gemeinden werden nach der Budgetverabschiedung durch den Gemeinderat Wettingen über allfällige wesentliche Budgetänderungen schriftlich informiert.

⁶ Die Gemeinden werden nach der Budgetgenehmigung durch den Einwohnerrat Wettingen über allfällige wesentliche Budgetänderungen schriftlich informiert.

⁷ Dem Führungsausschuss können durch die Gemeinderäte auch weitere organisatorische Geschäfte der Regionalpolizei zur Prüfung und Antragstellung unterbreitet werden, sofern dies nicht direkt in Absprache zwischen jeweils zuständigem Gemeinderat und Führung der Regionalpolizei möglich ist.

⁸ Der Führungsausschuss der Regionalpolizei hat keine Weisungs- und Entscheidungskompetenz. Diese verbleibt beim Gemeinderat bzw. Einwohnerrat Wettingen.

§ 11 Informationsfluss

Das Kommando der Regionalpolizei und der Gemeindeammann von Wettingen treffen sich mindestens einmal pro Semester mit je einer Vertretung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden, um die Leistungserfüllung abzusprechen.

§ 12 Rechnungsführung

¹ Die Rechnungsführung erfolgt durch die Einwohnergemeinde Wettingen.

² Die Rechnungsprüfung obliegt der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission der Gemeinde Wettingen.

³ Die Vertragsgemeinden können jederzeit Einsicht in die Rechnungsakten nehmen.

§ 13 Gültigkeit des Vertrages

¹ Die Gültigkeit des Vertrags erfordert die Zustimmung der Gemeinde Wettingen und jene von mindestens drei weiteren Gemeinden.

² Kommt der Vertrag durch die Ablehnung von einer oder zwei Gemeinden nur unter vier oder fünf Gemeinden zustande, wird die Kompetenz für die notwendigen Vertragsanpassungen den Gemeinderäten der zustimmenden Vertragsgemeinden übertragen.

§ 14 Inkrafttreten des Vertrages

Der Vertrag tritt nach Vorliegen der rechtskräftigen Entscheide des Einwohnerrates Wettingen und der Einwohner-Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden per 1. Januar 2024 in Kraft.

Die bisherigen Verträge zwischen den einzelnen Vertragsgemeinden und der Gemeinde Wettingen vom 2. April 2012 werden per 31. Dezember 2023 aufgehoben.

§ 15 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag wird mit einer festen Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen.

² Der Vertrag verlängert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, falls er nicht von einer Vertragsgemeinde gekündigt wird.

³ Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr, je auf Ende eines Kalenderjahres.

Beilage:

- Anhang 1: Aufgaben "Lokale Sicherheit"
-

Wettingen, _____

Gemeinderat Bergdietikon

Ralf Dörig
Gemeindeammann

Jennifer Jaun
Gemeindeschreiberin

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung Bergdietikon vom 24. November 2022 ist am _____ in Rechtskraft erwachsen.

Gemeinderat Killwangen

Markus Schmid
Gemeindeammann

Sandra Spring
Gemeindeschreiberin

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung Killwangen vom 16. November 2022 ist am _____ in Rechtskraft erwachsen.

Gemeinderat Neuenhof

Martin Uebelhart
Gemeindeammann

Jürg Müller
Gemeindeschreiber

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung Neuenhof vom 21. November 2022 ist am _____ in Rechtskraft erwachsen.

Gemeinderat Spreitenbach

Markus Mötteli
Gemeindepräsident

Patrick Geissmann
Gemeindeschreiber

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung Spreitenbach vom _____ ist am _____ in Rechtskraft erwachsen.

Gemeinderat Wettingen

Roland Kuster
Gemeindeammann

Urs Blickenstorfer
Gemeindeschreiber

Der Entscheid des Einwohnerrats Wettingen vom 15. Dezember 2022 ist am _____ in Rechtskraft erwachsen.

Gemeinderat Würenlos

Anton Möckel
Gemeindeammann

Daniel Huggler
Gemeindeschreiber

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung Würenlos vom 7. Dezember 2022 ist am _____ in Rechtskraft erwachsen.

Dieser Vertrag wird in 6 Exemplaren ausgefertigt.

Anhang 1

Aufgaben "Lokale Sicherheit"

Es wird auf die Bestimmungen im Dekret über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit verwiesen.

	Übernahme durch Regionalpo- lizei	Übernahme durch Regionalpolizei nicht beabsich- tigt
Sicherheitspolizeiliche Aufgaben		
- Lokale polizeiliche Anlaufstelle für die Bevölkerung	X	
- Beratung in Organisationskomitees bei Veranstaltungen	X	
- Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf Gemeindegebiet	X	
- Dauernde Einsatzbereitschaft, Alarmeinsätze	X	
- Unterstützung und Schutz der kommunalen Ämter bei kritischen Amtshandlungen	X	
- Präventive Patrouillentätigkeit	X	
- Kontrolle von verdächtigen Personen auf Gemeindegebiet	X	
- Bearbeitung von Übertretungen der Polizeiverordnung der Gemeinde	X	
- Konfliktschlichtung und Intervention (z.B. bei Nachbar- und Familienstreitigkeiten)	X	
Verkehrspolizeiliche Aufgaben		
- Überwachung und Kontrolle des ruhenden und fliessenden Strassenverkehrs auf dem Gemeindegebiet. Bearbeitung der dabei festgestellten Übertretungen	X	
- Verkehrsregelung bei Unfällen	X	
- Verkehrsregelung bei Umzügen, Festanlässen etc.		X
- Kontrolle der Strassensignalisationen, Markierungen und Umleitungen inkl. Baustellen	X	
- Bearbeitung von Verkehrsanordnungen (inkl. Beantwortung von Anfragen) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden		X
- Beratende Funktion bei Verkehrsanordnungen inkl. Baustellen	X	
- Verkehrserziehung in den Kindergärten und Schulen	X	
- Aktionen in Zusammenarbeit mit der bfu, dem Schweiz. Verkehrssicherheitsrat und dem Kantonalen Polizeikommando	X	
- Vermittlung von aufgefundenen Fahrrädern und Motorfahrrädern	X	
- Geschwindigkeitskontrollen	X	

	Übernahme durch Regionalpolizei	Übernahme durch Regionalpolizei nicht beabsichtigt
Sicherheitspolizeiliche Aufgaben		
Kriminalpolizeiliche Aufgaben		
- Bearbeitung von geringfügigen Vermögensdelikten		X ¹
- Bearbeitung von Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz	X	
- Mitwirkung bei Fahndungen, Hausdurchsuchungen, Festnahmen, Überwachungen und Präventionsaktionen	X	
- Sicherung und Absperrung des Tat- oder Unfallortes und Einleitung der Sofortmassnahmen	X	
- Unterstützung der kantonalen Amtsstellen im Zusammenhang mit kriminalpolizeilichen Aktionen	X	
Verwaltungspolizeiliche Aufgaben		
- Erledigung von Aufträgen der Gemeindebehörden und der kommunalen Amtsstellen, insbesondere:		
- Zuführung vor Betreibungsamt	X	
- Zustellungen von Verfügungen und Urkunden	X	
- Haus-Mietausweisungen	X	
- Erledigung von Rechtshilfeersuchen	X	
- Kontrolle der Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen von Ausländern, inkl. Logiskontrolle	X	
- Leerung der Parkuhren und Münzverarbeitung		X
- Führung der Ordnungsbussenzentrale	X	
- Rechnungsstellung Nachtparkgebühren, inkl. Erhebung (Wettingen und Neuenhof nur Erhebung; Würenlos Erhebung und Rechnungsstellung)	X	
- Führung des Fundbüros		X
- Überführung in Anstalten (Fürsorgerische Unterbringung)	X	
- Einzug von Kontrollschildern und Fahrzeugausweisen zu handen des Strassenverkehrsamtes	X	
Gewerbe- und Wirtschaftspolizei		
- Kontrolle über die Einhaltung und die Bearbeitung von Übertretungen:		
- des Arbeitsgesetzes	X	
- des Gesetzes betreffend die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel	X	
- des Gastgewerbegesetzes	X	
- der Ladenschlussvorschriften	X	
- Kontrolle über die Einhaltung und die Bearbeitung von Vorschriften über:		
- das Reklame- und Plakatwesen ("feste")		X
- das Taxigewerbe (zuständig Gemeinderat)		X

¹ Zuständigkeit Kantonspolizei

	Übernahme durch Regionalpolizei	Übernahme durch Regionalpolizei nicht beabsichtigt
Sicherheitspolizeiliche Aufgaben		
- die Polizeistunde (gern Aargauischer Gesetzgebung)	X	
- die Preiskontrolle (bei Kanton)		X
- Alkoholtestkäufe	X	
Flur-, Forst- und Jagdpolizei		
- Allgemeine Kontrollen; Feststellung und Bearbeitung von Übertretungen	X	
Tier- und Pflanzenschutz		
- Kontrolle über die Einhaltung und Bearbeitung von Übertretungen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über die Tierhaltung und den Pflanzenschutz	X	
- Führung der Hundekontrolle (Einwohnerkontrolle)		X
- Kontrollen sowie Bearbeitung von Übertretungen im Fischereiwesen	X	
Umweltschutz- und Gesundheitspolizei		
- Bearbeitung von Übertretungen des Reglements über die Abfallbeseitigung	X	
- Kontrolle und Schutz vor übermässigen Emissionen	X	
- Bearbeitung von Missachtungen der Umweltschutzgesetzgebung	X	
- Bearbeitung von Übertretungen gesundheits- und seuchenpolizeilicher Vorschriften	X	